



Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 Nr. 11

2. Dezember 1988

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Reformationsfest, 6. November 1988
 - 2) Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im privaten Rundfunk
 - 3) Verfahren bei der Besetzung/Wiederbesetzung von Jugendreferentenstellen in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden
 - 4) Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern
 - 5) Dienstsachrichten

Zur Dokumentation des Opfers:

Opfer am Reformationsfest, 6. November 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. September 1988

AZ 52.13-11 Nr. 69

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist für die Weltbibelhilfe bestimmt. Auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft unterstützt die Landeskirche den Weltbund der Bibelgesellschaften bei der Bibelverbreitung in der Sowjetunion.

Zur Tausend-Jahr-Feier der Christianisierung Rußlands erteilte der sowjetische Staat Einfuhrgenehmigungen für Bibeln und religiöse Literatur in bisher nie dagewesenem Umfang. 400.000 Gebetbücher in russischer Sprache mit sämtlichen Psalmen und weiteren Gebeten aus der Bibel können in diesem Jahr in die Sowjetunion geschickt werden. Die Bibelgesellschaften haben darüber hinaus 100.000 Bibeln in ukrainischer Sprache sowie Papier für den Druck von 53.000 Bibeln in georgischer Sprache geliefert. Es ist zu erwarten, daß weitere Einfuhrgenehmigungen erteilt werden. Aufgrund von Devisen- und Handelsbestimmungen können die Bibeln nur als Geschenk an die Kirchen im Land weitergegeben werden, die gesamten Produktionskosten zahlen Kirchen und Bibelgesellschaften im Westen. Die Ausgaben in einer Gesamthöhe von über 1,3 Millionen Mark konnten aus dem Etat 1988 des Weltbundes der Bibelgesellschaften nicht finanziert werden; die Bibeln wurden jedoch hergestellt im Vertrauen darauf, daß die Kosten nachträglich durch Spenden abgedeckt werden können.

Die Württembergische Bibelgesellschaft hat ein Faltblatt vorbereitet, das über die Geschichte der Bibeln in Rußland, über besondere Verbindungen zwischen Württemberg und Rußland sowie über die heutige Bibelverbreitung in der Sowjetunion informiert. Das Faltblatt wird den Pfarrämtern in größerer Stückzahl zugestellt. Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

„Bibellieferungen wie nie zuvor sind anlässlich der Tausend-Jahr-Feier der Christianisierung Rußlands in diesem Jahr möglich geworden. Nachdem Bibeln zunächst an evangelische Christen aus verschiedenen Freikirchen verteilt wurden, konnten erstmalig auch die orthodoxen Christen Bibeln in großer Zahl aus dem Ausland erhalten. 400.000 biblische Gebetbücher in russischer Sprache, 100.000 Bibeln in ukrainischer Sprache sowie Papier für den Druck von 53.000 Bibeln in georgischer Sprache konnten geliefert werden. Weitere Einfuhrgenehmigungen sind zu erwarten. Die Kosten dafür sollen nachträglich durch Spenden gedeckt werden. Hierfür erbittet die Württembergische Bibelgesellschaft am Reformationsfest unser Opfer.“

Theo Sorg

Kirchliches Gesetz über die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im privaten Rundfunk

vom 26. November 1987

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Kirchliche Präsenz im privaten Rundfunk

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt den kirchlichen Auftrag im privaten Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) durch eigene Rundfunkprogramme, durch eigenverantwortlich gestaltete Programmbeiträge und durch Mitwirkung bei der Organisation und Gestaltung von Privatrundfunk wahr.

§ 2

Interessenwahrnehmung

Der Oberkirchenrat nimmt die Interessen kirchlicher Körperschaften gegenüber der Landesanstalt für Kommunikation wahr.

§ 3

Vereinbarungen mit Veranstaltern

(1) Vereinbarungen mit privaten Veranstaltern über eine kirchliche Beteiligung an Hörfunk- oder Fernsehprogrammen schließt der Oberkirchenrat namens der Landeskirche im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken. Als betroffen gelten Kirchenbezirke, deren Gebiet zu mehr als einem Drittel in dem Bereich liegt, in den ein Sender regelmäßig Programme ausstrahlt. Ein Kirchenbezirk kann auf seine Beteiligung verzichten, sofern in seinem Bereich nicht der Sitz der Redaktion des Senders liegt.

(2) Der Oberkirchenrat ist berechtigt, gegenüber privaten Veranstaltern auch andere christliche Kirchen und Gruppen zu vertreten oder deren Interessen wahrzunehmen, soweit er hierzu von diesen beauftragt ist.

(3) Die Vereinbarung regelt insbesondere Art, Umfang und Vergütung kirchlicher Programmbeiträge sowie die Rechte des kirchlichen Bevollmächtigten und der journalistischen Mitarbeiter gegenüber dem Veranstalter und der von ihm gebildeten Redaktion.

§ 4

Kirchliche Bevollmächtigte

Im Geltungsbereich einer Vereinbarung bestellt der Oberkirchenrat einen kirchlichen Bevollmächtigten und seinen Stellvertreter. In der Regel wird der für den Sitz der Redaktion des Senders örtlich zuständige Dekan bestellt. Die Bestellung einer anderen Person und des Stellvertreters geschieht im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken. Der Bevollmächtigte nimmt die Interessen der Landeskirche und der betroffenen Kirchenbezirke gegenüber dem Veranstalter wahr. Ist für den Sender ein Programmbeirat vorgesehen, so arbeitet der kirchliche Bevollmächtigte im Programmbeirat mit.

§ 5

Journalistische Mitarbeiter

(1) Journalistische Mitarbeiter bestellt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Kirchenbezirk am Sitz der Redaktion des Senders zustimmt und nicht die

Mehrheit der weiter betroffenen Kirchenbezirke (§ 3 Abs. 1) binnen einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Vorschlags widerspricht.

(2) Soweit der journalistische Mitarbeiter nicht ohnehin in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht, wird er in der Regel von der Landeskirche angestellt.

(3) Der journalistische Mitarbeiter hält die Verbindung zum Sender. Er plant, koordiniert und erarbeitet kirchliche Programmbeiträge. Sind bei einem Sender mehrere journalistische Mitarbeiter tätig, so ist zu bestimmen, wer die Verantwortung für die kirchlichen Sendungen trägt. Die Einzelheiten des Dienstauftrags regelt eine vom Oberkirchenrat allgemein oder im Einzelfall zu erlassende Dienstanweisung. Sie kann von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regelungen über die Abführung von Honoraren vorsehen.

§ 6

Regionalbeauftragte

Für die Sendebereiche eines oder mehrerer Sender bestellt der Oberkirchenrat Regionalbeauftragte. Sie beraten die kirchlichen Bevollmächtigten und die journalistischen Mitarbeiter in den Kirchenbezirken und koordinieren deren Arbeit.

§ 7

Evangelische Rundfunkagentur Württemberg

Die landeskirchliche Evangelische Rundfunkagentur Württemberg hat den Auftrag, die kirchliche Arbeit im privaten Rundfunk zu entwickeln. Sie erarbeitet und vermittelt Beiträge für Sendungen überörtlichen Charakters und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im privaten Rundfunk.

§ 8

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die hauptamtlich tätigen journalistischen Mitarbeiter führt der kirchliche Bevollmächtigte. Er kann sich dabei durch die Evangelische Rundfunkagentur beraten lassen. Die Dienstaufsicht bei nebenamtlich tätigen Mitarbeitern richtet sich nach der für ihr Hauptamt getroffenen Regelung.

(2) Die Dienstaufsicht über die Regionalbeauftragten und über den Leiter der Evangelischen Rundfunkagentur führt der zuständige Referent des Oberkirchenrats.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Sach- und Personalkosten der regelmäßigen kirchlichen Beteiligung am privaten Rundfunk trägt die Landeskirche. Soweit auf Veranlassung eines Kir-

chenbezirks zusätzliche Sendungen in das Programm aufgenommen werden, fallen etwaige Aufwendungen einschließlich der Honorare dem Kirchenbezirk zur Last.

(2) Die Landeskirche trägt die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im privaten Rundfunk.

§ 10

Begleitende Rundfunkkommissionen

(1) Am Sitz der Redaktion eines privaten Veranstalters von Hörfunk- und Fernsehprogrammen kann der Oberkirchenrat auf Vorschlag des kirchlichen Bevollmächtigten und unter dessen Vorsitz eine begleitende Rundfunkkommission berufen. Sie wird aus Vertretern der betroffenen kirchlichen Körperschaften, Vertretern selbständiger kirchlicher Einrichtungen und weiteren sachkundigen Personen gebildet und soll in der Regel nicht mehr als zehn Mitglieder umfassen. Der kirchliche Bevollmächtigte kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.

(2) Die begleitende Rundfunkkommission unterstützt den Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie regt Programmbeiträge an und begleitet die journalistischen Mitarbeiter in ihrer Rundfunkstätigkeit.

(3) Die begleitende Rundfunkkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Visitation

Die Visitation der kirchlichen Arbeit im Regional- und Lokalfunk erfolgt im Rahmen der Visitation der Kirchenbezirke, in deren Bereich die Redaktion eines privaten Veranstalters ihren Sitz hat.

Stuttgart, den 15.12.1987

D. Hans von Keler

Verfahren bei der Besetzung/Wiederbesetzung von Jugendreferentenstellen in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. September 1988
AZ 15.25 Nr. 21

Das Verfahren bei der Besetzung/Wiederbesetzung von Jugendreferentenstellen bei Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ist bisher im einzelnen nicht geregelt. Im Sinne des Erlasses des Oberkirchenrats vom 17. 1. 1973 „Ordnung der Jugendarbeit im Bezirk“ (Rechtssammlung Nr. 205) ist es geboten, daß der Anstellungsträger die Besetzung/Wiederbesetzung einer Stelle im engen Benehmen mit dem Evang. Bezirksjugendwerk bzw. dem örtlichen Evang. Jugendwerk vornimmt. Dabei soll die Sachkenntnis der Organe des Jugendwerks einschließlich derjenigen des Evang. Jugendwerks in Württemberg für die Entscheidung nutzbar gemacht werden.

Um dies zu erreichen, empfiehlt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Evang. Jugendwerk in Württemberg, wie folgt zu verfahren:

- 1) Bei Freiwerden der Stelle eines Jugendreferenten muß zunächst vom Kirchenbezirksausschuß und Kirchengemeinderat geklärt werden, ob und ggf. wann die Stelle wieder besetzt werden kann. Der Haushaltserlaß des Oberkirchenrats ist dabei zu berücksichtigen.
- 2) Der Bezirksarbeitskreis für Jugendarbeit teilt dem Kirchenbezirksausschuß bzw. der örtliche Jugendausschuß dem Kirchengemeinderat seine Vorstellungen zum Arbeitsfeld und Arbeitsauftrag des Jugendreferenten mit.

Soweit erforderlich – insbesondere bei Veränderungen des Arbeitsauftrags und bei der Besetzung neugeschaffener Stellen – sollen Arbeitsfeld und Arbeitsauftrag, die Personalsituation und das Besetzungsverfahren (Ausschreibung oder Verzicht auf Ausschreibung) in einem *Besetzungsgespräch* geklärt werden. In der Regel ist die Stelle auszuschreiben.

Zu dem Besetzungsgespräch lädt der Vorsitzende des Bezirksarbeitskreises bzw. des örtlichen Vorstandes des Jugendwerks im Benehmen mit dem zuständigen Dekan/geschäftsführenden Pfarrer ein.

Am Besetzungsgespräch nehmen der Dekan und bis zu zwei weitere Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses bzw. der geschäftsführende Pfarrer und bis zu zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats sowie der Bezirksarbeitskreis des Jugendwerks bzw. der örtliche Jugendausschuß teil. Zu dem Besetzungsgespräch wird der zuständige Mitarbeiter des Werks- und Personalbereichs des Evang. Jugendwerks in Württemberg eingeladen.

- 3) Das Evang. Jugendwerk in Württemberg nennt dem Vorsitzenden des Bezirksarbeitskreises/dem örtlichen Vorstand geeignete, zur Bewerbung bereitete Interessenten.

Der Vorsitzende des Bezirksarbeitskreises und der Dekan/ geschäftsführende Pfarrer informieren einander gegenseitig über Bewerber und Bewerberinnen.

- 4) Die nach Ausbildung und Erfahrung in Betracht kommenden Bewerber(innen) werden vom Bezirksarbeitskreis/örtlichen Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses/geschäftsführenden Pfarrer zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. An den Gesprächen nehmen die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises des Jugendwerks bzw. der örtliche Jugendausschuß sowie der Dekan und bis zu zwei weitere Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses/der geschäftsführende Pfarrer und bis zu zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderats teil.

Der Bezirksarbeitskreis/örtliche Vorstand schlägt aufgrund der Vorstellungsgespräche einen oder mehrere Bewerber(innen) zur Anstellung vor; vgl. Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evang. Jugendwerks in Württemberg § 10 Ziff. 2 (Rechtssammlung Nr. 205 a).

- 5) Der Kirchenbezirksausschuß/Kirchengemeinderat entscheidet – unter Beachtung der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung – über die Anstellung.

Will der Kirchenbezirksausschuß/Kirchengemeinderat vom Vorschlag des Bezirksarbeitskreises/örtlichen Vorstands abweichen, so wird es sich empfehlen, mit diesem erneut Verbindung aufzunehmen und zu versuchen, zu einem Einvernehmen zu kommen.

- 6) In Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, in denen gemäß § 14 Abs. 3 Kirchenbezirksordnung bzw. § 56 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung durch Satzung ein beschließender Ausschuß für Jugendarbeit gebildet ist, tritt dieser an die Stelle des Kirchenbezirksausschusses/Kirchengemeinderats.

- 7) Hinsichtlich der Aufstellung der Dienstanweisung wird auf Nr. 3 des Erlasses des Oberkirchenrats vom 17. 1. 1973 (Rechtssammlung Nr. 205, s. auch Abl. 48 S. 458 ff.) verwiesen. Bei Praktikanten im Berufsanerkennungsjahr gilt als Dienstanweisung der für sie vorgesehene Ausbildungsplan.

I. V.
Dietrich

Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. September 1988
AZ 42.02 Nr. 100

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat neue Richtlinien für die Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen des Landes zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern bekanntgegeben, die nachstehend in vollem Wortlaut abgedruckt werden. Sie sind auch im Gemeinsamen Amtsblatt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht worden.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Wie bisher erhalten Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Zuschüsse zum denkmalbedingten Mehraufwand. Die Regelförderung liegt bei einem Drittel der zuschlußfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Regelfördersatz über- oder unterschritten werden. Zuwendungen an Kirchen als Eigentümer, Besitzer oder Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals werden nur gewährt, wenn der denkmalbedingte Mehraufwand den Betrag von 30.000 DM übersteigt.

Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Anspruch besteht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Landesdenkmalamt gewährt. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß Zuwendungsanträge bis zum *1. 10. des Jahres* vor Beginn der Maßnahme beim Landesdenkmalamt eingereicht werden. Dies ist eine Ausschlußfrist. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach der Mittelbewilligung begonnen werden. Wenn aus besonders dringlichen Gründen, z. B. wegen gottesdienstlicher Belange, vor einer Entscheidung des Landesdenkmalamts begonnen werden soll, kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn beantragt werden.

Wir empfehlen auch im Fall der Ablehnung eines Antrags die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu beantragen, da der Zuwendungsantrag dann zum nächsten Antragstermin erneut eingereicht werden kann. Der Oberkirchenrat ist im Bedarfsfall bereit, das Vorliegen von gottesdienstlichen Belangen gegenüber dem Landesdenkmalamt zu bestätigen.

Die Zuwendungsanträge sind auf dem vom Landesdenkmalamt herausgegebenen Vordruck zu stellen. Diese können entweder beim Landesdenkmalamt selbst oder bei den Außenstellen Tübingen, Karlsruhe und Freiburg im Breisgau bezogen werden.

Beim Ausfüllen des Antrags ist darauf zu achten, daß die denkmalbedingten Mehraufwendungen zutreffend ermittelt worden sind. Eine Nachbewilli-

gung von Zuschüssen für Preissteigerungen bzw. für Mehrkosten aufgrund falscher Kostenermittlung ist ausgeschlossen.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn aus Gründen, die vom Antragsteller nicht zu vertreten sind, zusätzliche denkmalpflegerische Maßnahmen durchgeführt werden.

Zum denkmalbedingten Mehraufwand können auch Eigenleistungen gerechnet werden, wenn sie mehr als 150 Stunden betragen und vom Architekten bestätigt wurden.

Die Einreichung eines Zuwendungsantrags entbindet nicht von der Pflicht, eine denkmalenschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung einzuholen.

Zuwendungen des Landesdenkmalamts können grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, wenn für das Vorhaben eine anderweitige Förderung des Landes mit denkmalpflegerischer Zielsetzung erfolgt. Wenn für ein Objekt verschiedene, sich ausschließende Zuschußmöglichkeiten bestehen, ist zu prüfen, welcher Zuschußgeber voraussichtlich den höheren Betrag gewähren wird. Der Oberkirchenrat (Bauberatung) kann hierbei um Unterstützung gebeten werden.

I.V.
Dietrich

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern
(VWV-Denkmalförderung)**

vom 1. Januar 1987 AZ V 74940/27

1. Rechtsgrundlage und Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt auf Grund des § 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 und 44a LHO Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen.

1.2 Die Zuwendungen sollen den Eigentümer oder Besitzer bei der Erfüllung der sich nach § 6 DSchG aus der Sozialbindung des Eigentums ergebenden Pflichten unterstützen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Landesdenkmalamt entscheidet

nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Eine Zuwendung kann auf Antrag erhalten

- der Eigentümer, Besitzer oder Bauunterhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals,
- der Eigentümer, Besitzer oder Bauunterhaltungspflichtige eines Objektes, das selbst nicht Kulturdenkmal ist, an dem jedoch zum Schutz des Erscheinungsbilds eines im Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals (§ 15 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und 4 DSchG) oder einer Gesamtanlage (§ 19, § 28 Abs. 3 DSchG) denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen sind,
- der Erwerber eines Grundstücks, das ein besonders bedeutsames Bodendenkmal (§ 22 Abs. 1 DSchG) birgt, nach Nummer 2.5.

2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden; Zweckverbänden, Landkreisen und Kirchen als Zuwendungsempfänger gleichgestellt sind deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2.4 Den unter den Nummern 2.2 und 2.3 genannten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden die von diesen mit mehrheitlicher Beteiligung gebildeten juristischen Personen des Privatrechts gleichgestellt.

2.5 Zuwendungen zum Erwerb von Grundstücken, die ein besonders bedeutsames Bodendenkmal bergen, werden nur gewährt an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen des Privatrechts, die als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen für die Projektförderung

3.1 Genehmigung der Maßnahme

Die Maßnahme muß denkmalpflegerischen Erfordernissen, insbesondere den Zielen der §§ 1 und 6 DSchG, entsprechen und mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt sein. Notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtlich Genehmigung) müssen vorliegen.

3.2 Baubeginn

Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann das Landesdenkmalamt bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden oder gottesdienstliche Belange berühren, nach Maßgabe der VV Nrn. 1.2 und 13.2 zu § 44 LHO einen vorzeitigen Baubeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ersetzt nicht die bau- oder denkmal-schutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

3.3 Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten

- bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Landkreisen sowie Kirchen als Eigentümer oder Besitzer 30 000 DM,
 - bei sonstigen Personen 3 000 DM
- übersteigen.

4. Art, Form und Höhe der Zuwendungen

4.1 Art und Form der Zuwendung

Die Förderung ist eine Projektförderung. Sie erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Zuschuß.

4.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten sind:

4.2.1 Aufwendungen

- an Kulturdenkmalen,
- bei Maßnahmen im Bereich einer Gesamtanlage (§ 19, § 28 Abs. 3 DSchG),
- bei Maßnahmen in der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung im Sinne von § 12 DSchG, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden, soweit sie den üblichen Aufwand bei vergleichbaren nicht geschützten Objekten übersteigen (denkmalbedingte Mehraufwendungen).

Zu den denkmalbedingten Mehraufwendungen gehören auch anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare, Gerüstkosten und Kosten einer restauratorischen Untersuchung.

4.2.2 Kosten einer Bauaufnahme, einer statischen Untersuchung oder eines sonstigen Gutachtens, die auf Verlangen der Denkmal-schutzbehörde anzufertigen sind. Diese Kosten sind jedoch nicht zuwendungsfähig, wenn derartige Maßnahmen aus anderen Gründen (z.B. des Baurechts) verlangt werden.

4.2.3 Aufwendungen für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals an dem Kulturdenkmal selbst oder in seiner Umgebung.

4.2.4 Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmalen, wenn hierbei auf originale Substanz zurückgegriffen wird. Aufwendungen für die rekonstruierende Wiederherstellung, soweit damit untergegangene, aber unverzichtbare Teile eines noch bestehenden Kulturdenkmals ergänzt werden.

4.2.5 Aufwendungen für den Erwerb eines Grundstücks, das ein besonders bedeutsames Bodendenkmal birgt, welches durch die Nutzung des Grundstücks gefährdet ist.

4.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind:

4.3.1 Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung des Landes mit denkmalpflegerischer Zielsetzung erfahren, es sei denn, das Innenministerium hat einer kumulativen Förderung für den jeweiligen Förderbereich zugestimmt,

4.3.2 denkmalpflegerische Maßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit deren Kosten durch einen Kostenerstattungsbeitrag nach dem Städtebauförderungsgesetz gefördert werden,

4.3.3 Kosten des Erwerbs eines Kulturdenkmals, ausgenommen Kosten nach Nummer 4.2.5,

4.3.4 Maßnahmen an Kulturdenkmalen, die Museumsgut sind oder werden sollen.

4.4 Anrechnung von Eigenleistungen

4.4.1 Die vom Zuwendungsempfänger geleistete Eigenarbeitszeit wird nach einem von der Bewilligungsstelle festgelegten Tarif bei den

Gesamtkosten der Maßnahme angerechnet. Die Eigenarbeit ist nur zuwendungsfähig, wenn sie mehr als 150 Stunden beträgt. Sie ist durch eine Bestätigung des Architekten glaubhaft zu machen.

4.4.2 Das vom Zuwendungsempfänger selbst aufgewendete Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen von Privaten ist nicht zuwendungsfähig.

4.4.3 Bei Unternehmern, Handwerkern und Restauratoren, die bei Eigenleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs tätig werden, werden die ortsüblichen Entgelte abzüglich eines pauschalierten Gewinnanteils von 25 % anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Architekten, Ingenieure und Baustatiker bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme.

4.4.4 Bei Eigenleistungen von Gemeinden, z.B. bei der Planung, Bauleitung und Durchführung der Baumaßnahme, kann der Tariflohn der eingesetzten Arbeitskräfte mit einem pauschalen Abzug von 25 % in die Gesamtkostenberechnung einbezogen werden. Eine Mindestleistungsgrenze von 150 Stunden pro Maßnahme gilt auch gegenüber der Gemeinde.

Beim Einsatz gemeindeeigener Baufahrzeuge und Baumaschinen kann ein angemessener Stundensatz abzüglich eines Gemeindeanteils von 25 % anerkannt werden.

4.5 Anrechnung von Leistungen Dritter

Leistungen aus anderen Förderprogrammen oder von Dritten (z.B. Versicherungsleistungen, Zahlungen aus Baulasten, Spenden) vermindern die Zuwendung, soweit sie auf die zuwendungsfähigen Kosten geleistet werden und zusammen mit der Zuwendung diese Kosten übersteigen; im übrigen vermindern sie die Zuwendung, soweit sie zusammen mit dieser den Gesamtaufwand der Maßnahme übersteigen.

4.6 Höhe der Zuwendung

Der Regelfördersatz beträgt bei Zuwendungen an Private die Hälfte und bei Zuwendungen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Landkreise sowie Kirchen ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten. In Ausnahmefällen können die Regelfördersätze über- oder unterschritten werden. Überschreitungen der Regelfördersätze sind insbesondere zulässig, wenn

- das Kulturdenkmal nicht nutzbar ist oder seine Nutzbarkeit aus Gründen des Denkmalschutzes erheblich eingeschränkt ist oder
- nur dadurch eine akute Gefährdung des Kulturdenkmals, an dessen

Erhaltung ein besonderes denkmalpflegerisches Interesse besteht, abgewendet werden kann.

4.7 Nachfinanzierung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Bewilligung zusätzliche Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten aus nicht vom Zuschußempfänger zu vertretenden Gründen durchzuführen sind. Ein Anspruch auf Nachfinanzierung besteht nicht.

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 In Ergänzung und Abweichung zu den VV zu §§ 44 und 44 a LHO gelten für den Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen:

5.1.1 Der Zuwendungshöchstbetrag wird anteilig gekürzt, wenn eine Teilmaßnahme nicht ausgeführt wird. Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer Teilmaßnahme, erfolgt keine Kürzung, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, daß die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrundegelegten Betrag erreichen.

5.1.2 Nr. 6.1 Satz 2 der Anlage 2 (ANBest-P), Nr. 7.5 der Anlage 3 (ANBest-K) sowie Anlage 4 (ANBest-Bau) zu den VV zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

5.2 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können, soweit nicht anders bestimmt, nicht an Dritte übertragen werden.

5.3 Zur Sicherung des Zugangs zu einem Kulturdenkmal für die Öffentlichkeit soll in geeigneten Fällen im Zuwendungsbescheid die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch verlangt werden. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen (§ 11 DSchG).

5.4 Wenn bei Überschreitung des Regelfördersatzes nicht auszuschließen ist, daß die dafür maßgeblichen Gründe nachträglich entfallen, ist in den Zuwendungsbescheid die Bedingung aufzunehmen, daß sich bei Wegfall der für die Überschreitung maßgeblichen Gründe die Zuwendung insoweit vermindert. Zur Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs sollen von privaten Zuwendungsempfängern vor Auszahlung Sicherheiten bis zur Höhe des den Regelfördersatz übersteigenden Betrags verlangt werden (z.B. Bankbürgschaft, Grundschuld). Die Sicherheiten sind zurückzugeben, wenn eine nachträgliche Änderung der für die Überschreitung maßgeblichen Gründe auszuschließen ist, unabhängig hiervon spätestens nach zehn Jahren.

5.5 Bei Zuwendungen zum Erwerb von Grundstücken mit Bodendenkmalen ist im Zuwendungsbescheid die zulässige Grundstücksnutzung zu bestimmen und für den Fall eines Verstoßes hiergegen die Rückforderung der Zuwendung vorzubehalten. Zur Sicherung der Nutzungsbeschränkung ist vor Auszahlung die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu verlangen.

6. Verfahren, Auszahlung

6.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das Landesdenkmalamt.

6.2 Antragsfrist, Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung der beim Landesdenkmalamt erhältlichen Vordrucke unter Beifügung der dort genannten Unterlagen (insbesondere Bauplan, bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Leistungsbeschreibung, Bauzeitplan, Kostenberechnung) spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres vor Beginn der Maßnahme beim Landesdenkmalamt bzw. von kommunalen Antragstellern bei deren Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet die Zuwendungsanträge spätestens sechs Wochen nach Eingang mit gemeindefortschaftsrechtlicher Beurteilung an das Landesdenkmalamt weiter.

Eine Überschreitung der Antragsfrist ist unschädlich, wenn sie nicht zu vermeiden war und mit der Durchführung der Maßnahme aus zwingenden denkmalpflegerischen Gründen nicht zugewartet werden kann.

6.3 Beteiligung der staatlichen Hochbauverwaltung

Soll eine Zuwendung über 500.000 DM gewährt werden, hat das Landesdenkmalamt die staatliche Hochbauverwaltung zu beteiligen, wenn besondere bautechnische Probleme vorliegen, die vom Landesdenkmalamt allein nicht beurteilt werden können; VV Nr. 13.10 zu §44 LHO bleibt unberührt.

6.4 Einwilligung des Innenministeriums

Der Einwilligung des Innenministeriums bedürfen

- eine Erhöhung des Regelfördersatzes auf 75 v. H. und mehr bei Privaten,
- eine Erhöhung des Regelfördersatzes auf 50 v.H. und mehr bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Nummer 4.6 und

– die Bewilligung von Zuwendungen über 500.000 DM.

Bei Maßnahmen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt werden sollen, ist der auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption zu erreichende Gesamtzuwendungsbedarf maßgeblich.

6.5 Bewilligung und Auszahlung

6.5.1 Das Landesdenkmalamt bewilligt – im Falle der Nr. 4.2.1 nach Schätzung der zuwendungsfähigen Kosten – den Zuwendungshöchstbetrag unter Angabe der ermittelten zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes.

6.5.2 Ergibt sich nach Vorlage des Nachweises der entstandenen zuwendungsfähigen Kosten ein gegenüber dem Zuwendungshöchstbetrag vermindelter Zuwendungsbetrag, wird dieser durch weiteren Bescheid festgesetzt.

6.5.3 Die Bewilligungsstelle kann anteilig Teilzahlungen leisten, soweit sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden und einen Betrag von 5.000 DM nicht unterschreiten.

6.6 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Landesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme auf einem Vordruck nachzuweisen. Für Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise bleibt Nr. 7.1 der Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, ausgenommen Nummer 3.3, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt. Die Richtlinien des Innenministeriums für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen vom 3. Dezember 1980 (GABl. S. 1229) werden zum 1. Januar 1987 aufgehoben, ausgenommen Nummer 3.3, die zum 1. Januar 1988 außer Kraft tritt.

Dienstnachrichten

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 16. Juni 1988 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und zur Regionalbeauftragten für Lokal- und Regionalfunk mit Sitz in Reutlingen bestellt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. September 1988 unter Übernahme in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt. Sie hat dort weiterhin einen auf 50 % eingeschränkten Dienstauftrag.

[REDACTED] t [REDACTED] wurden mit Wirkung vom 1. September 1988 gemeinsam auf die Pfarrstelle Neuhütten, Dekanat Weinsberg, ernannt und unter Zuweisung eines je auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Gewerblichen Berufsschule (Kerschensteinerschule) in Stuttgart-Feuerbach beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zur Pfarrerin für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Sie wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an den Beruflichen Schulen in Schwäb. Hall beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags an der Kaufmännischen Schule in Bad Urach beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 zum Pfarrer für evangelische Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt. Er wird mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Berufsschulzentrum Bietigheim-Bissingen beauftragt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. November 1988 zur Übernahme der Pfarrstelle II bei der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 zur Übernahme der Abteilungsleiterstelle „Diakonische Bezirksstelle“ bei der Evang. Gesellschaft in Stuttgart freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1988

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Oktober 1988

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. November 1988

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1988

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1989

[REDACTED]
[REDACTED]
b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1989

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1989

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1989

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juli 1989

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. August 1989

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. September 1989

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschrift: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)